

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 4

Artikel: Zum denkwürdigen Hausbriefkasten-Entscheid des Bundesgerichts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum denkwürdigen Hausbriefkasten-Entscheid des Bundesgerichts

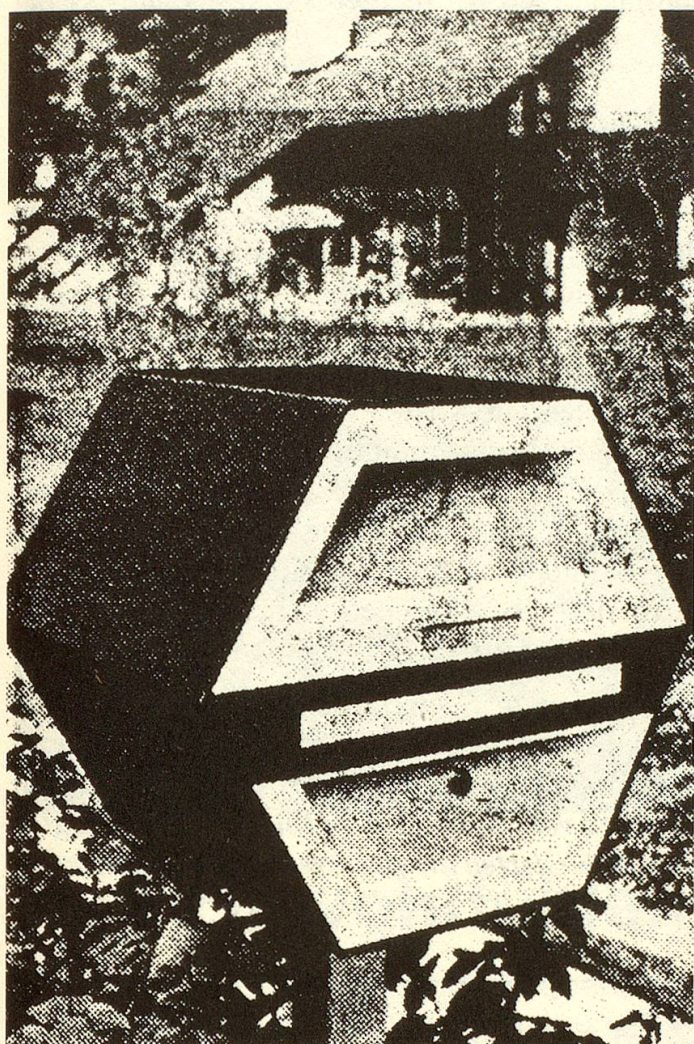


Foto Tages-Anzeiger

Auf S. 86 der Oktobernummer 1985 haben wir die Eingabe von Pro Senectute an die PTT-Generaldirektion erwähnt. Die PTT antwortete, dass Behinderte oder Betagte sich an ihre Zustellpoststelle wenden könnten. «Dort findet man nach unseren Erfahrungen immer eine gangbare Lösung.» Auch in Mehrfamilienhäusern müsste auf Gesuch hin die Post an der Haustüre ausgeliefert werden. Wir luden unsere Leser ein, sich bei Schwierigkeiten an ihre Pro Senectute-Beratungsstelle oder Ortsvertretung zu wenden.

Die Post wies darauf hin, dass die Versetzungsaktion der Briefkästen an den Strassenrand weitergeführt werden müsse, da sie die Einsparung von etwa 400 Briefträgerstellen erlaube und seit 1974 Kostenbeiträge von 32 Millionen Franken ausgerichtet worden seien.

Dr. med. Kurt Oppikofer, Mitglied unseres Direktionskomitees, wollte sich nicht damit zufrieden geben. Er ging der Sache auf den Grund und stellte dabei fest, dass die PTT die Pro Senectute unvollständig orientiert hatte und die Rechtslage dürftig war. Er gewann den Basler Nationalrat Dr. Paul Wyss zum Bundesgenossen, der in der Coop-Zeitung vom 6. März 1986 unter dem Titel «Nicht so stur bei Hausbriefkästen» die PTT-Aktion kritisierte. Der Schluss lautete: «Die Briefkastenverordnung muss revidiert werden! Rationalisierung ja, aber nicht um jeden Preis.»

Unabhängig davon hatten drei Hausbesitzer das Problem dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt, das am 16. Mai 1986 die PTT ins Unrecht setzte. Nationalrat Wyss stiess sofort nach und reichte am 3. Juni 1986 ein von 35 Parlamentariern unterstütztes Postulat ein, das eine Wiederherstellung des früheren Zustandes anstrebt. Wir legen Ihnen hier diesen Vorstoss und seine Begründung vor und bitten Sie um Ihre Meinung bei der Leserumfrage auf Seite 28.

Rk.

Postulat von Nationalrat Dr. Paul Wyss

Überprüfung der Brief- und Ablagekastenerlasse

Der Bundesrat wird ersucht, die Verordnung zum Postverkehrsgesetz und die Verordnung über Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Postverkehrsgesetz zu überprüfen.

Folgende zwei Ziele sollten mit dieser Überprüfung erreicht werden:

1. Briefkasten sollen auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern am Hause angebracht werden können, unabhängig vom Baujahr des Hauses und nicht nur in bestimmten Fällen und auf Gesuch hin.

2. Ablagekasten sollen dem Hausbesitzer nicht mehr aufgezwungen werden können.

Begründung

1. Standort der Briefkasten

Der Bundesgerichtsentscheid vom 16. Mai 1986 hat gezeigt, dass die Ausführungsbestimmungen des EVED vom 4.3.1974 verordnungswidrig und die gesetzlichen Grundlagen zu den verlangten Briefkastenversetzungen nicht gegeben sind. Um weitere Unklarheiten zu verhindern, müssen deshalb Verordnung und Ausführungsbestimmungen im Sinne dieses Bundesgerichtsentscheids überprüft werden. Mein Postulat zielt dahin, wenn möglich den vor 1974 bestandenen Zustand wieder herzustellen.

Seit Juni 1974 sind die geänderten Vorschriften (Verordnung zum Postverkehrsgesetz) in Kraft, welche im Bestreben, den Zustelldienst der PTT zu vereinfachen und Kosten zu senken, erlassen wurden. Es sei hier ausdrücklich anerkannt, dass durch die Briefkastenversetzungen an die Grundstücksgrenzen die gewünschte Rationalisierung und Kostensenkung durchgeführt werden konnten, was sicher als positiv zu werten ist. Allmählich haben sich aber die negativen Seiten der angeordneten Briefkastenversetzungen verdeutlicht, trägt diese Massnahme doch der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung und den Behinderten keine Rechnung. Für ältere Leute, Behinderte und Kranke ist es eine unverhältnismässige Erschwernis, bei jeder Jahreszeit und Witterung ihren Briefkasten im Freien leeren zu müssen. Im Hinblick darauf, dass im schweizerischen Durchschnitt gut 15 % Einwohner 65jährig und älter sind, betreffen solche Hindernisse einen immer grösser werdenden Teil der Bevölkerung. Verschiedene, meistens vom Bund subventionierte Organisationen (z. B. Pro Senectute) tragen mit ihren Hilfeleistungen auf der einen Seite dazu bei, dass Betagte, Behinderte und Kranke möglichst lange nicht in teure Spitäler oder Pflegeheime gehen müssen. Dadurch spart die öffentliche Hand Geld. Auf der anderen Seite wird diese – auch aus zwischenmenschlicher Sicht richtige Entwicklung – durch die erwähnte Regelung wieder erschwert.

Seit langem und heute erst recht gehen die Bestrebungen dahin, nicht durch Einzelmassnahmen und Spezialbewilligungen den Behinderten ein einfacheres Leben zu ermöglichen, sondern allgemeingültige Richtlinien zu erlassen. Diese Denkweise trägt langsam Früchte in gesellschaftlicher, baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht. Um so widersprüchlicher ist es des-

halb, im eigenen Wohnbereich wieder Hürden erstellen lassen zu müssen, wo sonst mit viel Geld und Einsatz versucht wird, behindertengerecht zu bauen. Auch die Möglichkeit, dass Behinderte ein Gesuch stellen können, um den Briefkasten beim Haus belassen zu dürfen, bringt wenig. Wer weiss denn heute, ob er nicht schon morgen vorübergehend krank ist oder behindert bleibt?

2. Ablagekasten

Die PTT haben aufgrund der in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Masse das Anbringen eines neuen Ablagekastens verlangt. Die Bauweise dieses Normbrief- und Ablagekastens birgt jedoch die Gefahr des Postdiebstahls in sich. Weitere Nachteile sind: Bei nicht geleerten Kasten Animierung zu Einbrüchen, Wasseransammlung im Kasten, Verschandelung des Strassenbildes. Ein nachträgliches Anbringen an bestehenden Häusern ist zudem mit baulichen Schwierigkeiten verbunden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn auch auf diese Vorschrift verzichtet würde.

Pro Senectute Schweiz dankt den unentwegten Kämpfern für ihren Einsatz und hofft, dass dieses Postulat, von möglichst vielen Leserstimmen unterstützt, vom Bundesrat im Interesse der Betagten und Behinderten in positivem Sinn beantwortet wird.

Zum Lachen

Die Post ist das einzige Unternehmen, das seine Preise seit seiner Gründung niemals erhöht hat. Eine Zwanzig-Rappen-Marke kostet noch immer zwanzig Rappen.

*

«Es geht mir ausgezeichnet», schrieb Fritz auf eine Ansichtskarte und schickte sie unfrankiert an seinen Freund Theo.

Theo zahlte das Strafporto und las die Karte. Dann nahm er einen grossen Stein, packte ihn sorgfältig ein und schickte das Paket ebenfalls unfrankiert an seinen Freund Fritz. Fritz zahlte Strafporto und machte das Paket auf. Auf dem beigelegten Zettel las er: «Beim Lesen Deiner Zeilen, die mich über Deinen ausgezeichneten Gesundheitszustand informierten, fiel mir beiliegender Stein vom Herzen.»